

# 02

## Vertrag zur Leipziger Disputation vom 26. Juni, 4. und 14. Juli 1519



*Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden,  
10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10300/2, Bl. 35v.*

Johannes Eck, Andreas Bodenstein (Karlstadt) und Martin Luther einigen sich hier über die Formalitäten ihres Streitgesprächs. Die Unterschriften sind eigenhändig.

\* \* \*

### Hintergrund

Vor Beginn der Leipziger Disputation (27. Juni 1519) bestanden zwischen den Kontrahenten Andreas Karlstadt und Martin Luther einerseits und Johannes Eck andererseits unterschiedliche Auffassungen darüber, wie das Streitgespräch dokumentiert werden sollte. Karlstadt bestand darauf, die Disputation durch Notare wörtlich protokollieren zu lassen. Da dies das Ablesen vorformulierter Gedanken beförderte, forderte Eck, die Diskussion nach „italienischer“ Weise, d. h. in freier Rede durchzuführen, konnte sich aber nicht durchsetzen.

Am 26. Juni einigten sich Karlstadt und Eck mit diesem Dokument dahingehend, dass ihre Ausführungen durch vier Notare mitgeschrieben werden sollten. Jede Seite erhielt ein Exemplar des Protokolls, das nicht ohne gemeinsame Zustimmung veröffentlicht werden durfte. Eck und Luther unterzeichneten die gegenseitige Vereinbarung am 4. Juli. Erst am 14. Juli, nach dem Ende der Disputation, ergänzten die drei den Text mit einer Festlegung zur Bestimmung der Schiedsrichter: Über den Streit zwischen Eck und Karlstadt sollte die Universität Erfurt, über den zwischen Eck und Luther die Universität Erfurt gemeinsam mit der Universität Paris urteilen.

Die notariellen Protokolle waren durch den Leipziger Rentmeister Georg von Wiedebach in sichere Verwahrung zu nehmen. Auf diesem Weg dürfte auch die vorliegende Vereinbarung in die Kanzlei Herzog Georgs gelangt sein. Die Protokolle selbst sind verschollen.

\* \* \*

## Edition

*Martin Luther: Kritische Gesamtausgabe – Briefwechsel, Bd. 1, Weimar 1930,  
Nr. 187, Beilage 1, S. 428–430.*

Auf Sonntag nach Corporis Christi Anno etcetera xix [26. Juni] ist durch die Hochgelahrten, Gestrengen und Wirdigen, Herrn Johann Kochel Doctor, Kanzler, Georgen von Widebach, Amptmann allhier zu Leyptzk, Rentmeister, als furstliche vorordente Räte, und Rector, Magistri und Doctores dieser loblichen Universität zwuschen den Wirdigen und Hochgelahrten, Herrn Johann Eckio und Herrn Andrea Karolostadt, der heiligen Schrifte Doctorn, folgende Abrede der Disputation halben beslossen und aufgericht:

Nämlich, daß Doctor Eckius erstlich wider die Conclusiones Doctoris Karstadts, so viel er ihm der den Abend zu vorn auch zuschreiben wirdet, opponieren, darauf Doctor Karlstadt respondieren sall; und folgenden Tag soll Doctor Karlstadt wider Doctoris Eckij Conclusiones, so er ihm den Abend zu vorn auch zuschreiben wirdet, opponieren, darauf Doctor Eckius respondieren; und also furder einen Tag vmb den andern bis zu Ende der Disputation procedieren. Solche Disputation, als beider Teil Argumenta und Solutiones, sollen durch vier Notarien, aufgeschrieben und zu Ende der Disputation kegen einander collationiert, auch einem yden Teile ein Exemplar derselbigen gegeben werden, doch dergestalt, daß solche Disputationes und derselben Exemplar nicht sollen in Druck bracht abber just publicieret werden, es sei dann, daß sich beide Teile eins Richters voreinigt und desselbigen Spruch darauf publicieret und eroffent werde. Deßgleichen sollen sich auch beide Teil vor ihrem Abschied des Richters voreinigen, und die Exemplar bei den Rentmeister allhier ingelegt werden.

Folgender Weise ist zwuschen Doctor Johann Eckio und Doctor Martin Luter der Disputation halben abgeredt und bewilligt:

Doctor Joannes Eckius und Doctor Martinus Luther haben ihrer Disputation halb compromittiert, und bewilligt, inmaßen zuvor Doctor Eckius und Doctor Karstadt bewilligt und compromittiert haben, und die sunder Injurien zu vorfuhren. Doch so hat Doctor Martinus seine Appellation, die er zu vorn vorgewendt, als viel er deß Recht hat, vorbehalten und nicht wollen fallen lassen, auch daß die Acta dieser Disputation nicht in päpistischen Hof, aus Ursachen ihne bewegend, darubir zu erkennen, sollen geschickt werden. So auch in dieser Disputation zwuschen beruhrten Doctoren Irrung vorfallen wurden, sollen sie der Herren, so allher vorordent, Weisung leiden. Actum Montag Udalrici Anno ut [supra] [4. Juli].

Als vormals angezeigt, daß die beruhrten Doctores sich ihrer Disputation halben Richter voreinigen sollen, haben sie nachfolgender Maaß getan, als nämlich: Doctor Joannes Eckius und Doctor Martinus Luter haben bewilligt in die zwue Universitäten Paris und Erffordt; aber Doctor Eckius und Doctor Karlstadt haben in die Universität Erffurd alleine bewilligt, und ob meher Facultäten, dann die Doctores Theologiae und Canonum auf solch ihr Einbringen erkennen sollen, sall in meins g. Herrn, Herzog Georgen zu Sachsen u. Gefallen

gestellt sein, und denselben mögen Sein F. G. solche Acta zuschicken; und haben weiter ausgezogen, daß zu solchem Erkenntniß die Väter der zweier Orden Augustinesium und Praedicatorum zu Erfurd nicht sollen gebraucht werden. Zu Urkunde haben wir gnannten drei Doctores uns mit unsern eigen Händen unten an diese Schrift unterschrieben. Geschehen zu Leyptzk, Donnerstag noch Margarethae virginis Anno etcetera xv xix [14. Juli].

Ich, Johann von Eck, Doctor u., bekenne mit dieser meiner eigen Handgeschrift, daß ich in obgemeldt Artikel, wie sie hier verzeichnet sind, verwilligt hab, auch die angenommen, und denen, wie sy gebührt und billig ist, treulich leben will und Folg thun. Actum zu Leipzig xiiij Julii Anno M.D.XIX.

Ich, Endres Bodenstein, Doctor u., bekenn mit dieser Handschrift, daß ich, wie obgemeldt, bewilligt und gelobt, auch zukunfftiglich gebührlich halten und geleben. Dat. uts.

Und ich, Doctor Martinus Luther, bekenn auch mit dieser mein Handschrift gleich den vorigen Herrn Doctoren. Datum ut supra.